

BUNDESGERICHTSHOF

2016 064

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_259/64

URTEIL

Verkündet am
10. November 1965
Broeske
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Elli H. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED], O. [REDACTED]-Allee [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in B. [REDACTED],
F. [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1965 unter Mitwirkung des Senätspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Juni 1964 aufgehoben und das Urteil der Ferienzivilkammer 7 des Landgerichts Berlin vom 30. Juli 1963 abgeändert.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Über die außergerichtlichen Kosten der Revision entscheidet das Landgericht.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin heiratete 1939 in Zilina (CSR) einen jüdischen Hotelbesitzer tschechischer Staatsangehörigkeit. Die Ehe wurde 1941 geschieden; der fortbestehenden Ver-

behandelt (§ 189 BEG). Das Landgericht hat hilfsweise ausgesprochen, daß die Klägerin als "Arierin" von der Verfolgung ihres Ehemannes nur mitbetroffen, nicht aber selbst aus Gründen des § 1 BEG verfolgt worden sei. Ihre Vernehmungen in Berlin hätten sich offenbar auf ihre tschechische Staatsangehörigkeit bezogen.

Der Berufungsrichter hat die Revision zugelassen. Die Klägerin bittet, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Nach Art. I Nr. 112 BEG-SchlußG (BGBl. 1965 I S. 1315) können Entschädigungsansprüche noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden, wenn ein Antrag auf Entschädigung gemäß § 189 BEG rechtswirksam gestellt worden ist. Diese Bestimmung ist nach Art. XII Nr. 6 BEG-SchlußG seit dem 18. September 1965 in Kraft und im Revisionsverfahren zu beachten.

Da die Klägerin vor dem 1. April 1958 einen wirksamen Entschädigungsantrag als Hinterbliebene ihres Ehemannes gestellt hat, ist die Anmeldung ihrer Ansprüche wegen Gesundheitsschadens vom 27. April 1961

rechtzeitig. Die zeitliche Grenze der "Nachschiebung" von Einzelansprüchen bestimmt nunmehr das Gesetz; die Rechtsprechung des erkennenden Senats, nach der sie durch den Abschluß des fristgemäß in Gang gesetzten Verfahrens bestimmt wurde, ist überholt. Auch auf die weiteren Erwägungen des Berufungsrichters und der Revision zur Wirksamkeit des Antrages vom 27. April 1961 kommt es nicht mehr an.

Der Berufungsrichter hat sich durch den Mangel eines rechtzeitigen Entschädigungsantrages gehindert gesehen, den Entschädigungsanspruch der Klägerin sachlich zu prüfen. Das Landgericht hat zwar hilfsweise auch zur Sache Stellung genommen. Der Gesichtspunkt, daß die Klägerin durch die Verfolgung ihres jüdischen Ehemannes allenfalls mitbetroffen worden sei, trägt aber nach Art. I Nr. 1 BEG-Schluß die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs nicht mehr. Der Anspruch ist in vollem Umfange nachzuprüfen. Um dies zu ermöglichen, erschien die Zurückverweisung an das Landgericht in entsprechender Anwendung von § 538 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO angemessen. Vermutet ein Entschädigungsgericht eine der

Grundvoraussetzungen der Entschädigung und tritt daher in eine Prüfung des Verfolgungsvorgangs und der daraus erwachsenen Schäden gar nicht ein, so ist dies im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Zivilprozeßordnung (§ 209 Abs. 1 BEG) der Verneinung einer Prozeßvoraussetzung oder des Haftungsgrundes gleichzustellen (RzW 1964, 239; BGHZ 14,11).

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

v.d.Mühlen